

A



# Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram

3465 N.-Ö.

Politischer Bezirk Tulln

Telefon 02278 / 23 38. Fax 3283

e-mail: [marktgemeinde@koenigsbrunn.at](mailto:marktgemeinde@koenigsbrunn.at)

homepage: [www.koenigsbrunn.at](http://www.koenigsbrunn.at)

UID Nr. ATU 16276704

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2015 eine Änderung der Wasserabgabenordnung vom 17.12.2008 wie folgt beschlossen:

### § 5

#### Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 19,50 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- Größe in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag In € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	19,50	58,50
12	19,50	234,00
17	19,50	331,50

§ 6

**Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,20 festgesetzt.
- (2) Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten 600 m<sup>3</sup> im Ablesungszeitraum mit € 1,20 und für jeden weiteren m<sup>3</sup> mit € 0,84 festgesetzt.

§9

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Änderung der Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen: 17.12.2015

abgenommen: 11.01.2016 ✓

Der Bürgermeister:



(Franz Steger)

*Franz Steger*